



Aktion Inklusion: barrierefreier Zugang zu den Wahlen.
Einberufung und Anweisungen in leicht lesbarem Text

Einberufung für den Wahl-Bezirk Süden Briefwahl

Chamber-Wahlen am Sonntag, den 14. Oktober 2018

Sie werden gebeten, durch Briefwahl **23 Deputierte** zu wählen.
Sie finden den Stimm-Zettel und die Anweisungen in diesem Schreiben.
Bitte lesen Sie zuerst die Anweisungen und füllen Sie dann den Stimm-Zettel aus.



Legen Sie bitte den Stimm-Zettel **in den neutralen Umschlag**.
und **kleben Sie den Umschlag zu**.

Sie dürfen auf diesen neutralen Umschlag nichts schreiben!



Legen Sie beides dann in den zweiten Umschlag für den Versand.



Schicken Sie diesen Umschlag einfach mit der Post
an das Wahl-Büro in Ihrer Gemeinde.

Die Adresse steht auf dem Umschlag.

Sie brauchen keine Briefmarke.



Der Stimm-Zettel muss **spätestens** bis Sonntag, **14. Oktober 2018**
um 14:00 Uhr vorliegen.

Anweisungen für den Wähler



1. Im **Wahl-Bezirk Süden** werden **23 Abgeordnete (Deputierte)** gewählt.

Der Wähler hat **23 Stimmen** zu vergeben. Er darf nicht mehr Stimmen abgeben. Es gibt diese Möglichkeiten:

- Der Wähler malt den Kreis über einer Liste schwarz aus.
Oder malt ein Kreuz in den Kreis über der Liste: **+** oder **x**
Jeder Kandidat auf dieser Liste bekommt so automatisch 1 Stimme.
- Der Wähler kreuzt einzelne Kandidaten an: 1 oder 2 Kästchen.
Das Kreuz darf so aussehen: **+** oder **x**
Der Wähler kann 1 oder 2 Stimmen geben, bis alle 23 Stimmen vergeben sind.
- Wenn die Liste weniger Kandidaten hat als Stimmen zu vergeben sind.
Der Wähler kann die Liste wählen (Kreis schwärzen oder ein Kreuz machen).
Und er kann den Rest der Stimmen noch auf Kandidaten der gleichen Liste oder einer anderen Liste verteilen.

2. Der Wähler kann mit einem Bleistift, Füllfeder, Kugelschreiber wählen.

3. Der Wähler faltet den Zettel und legt ihn in den neutralen Umschlag.
In diesem Umschlag darf nur 1 Wahl-Zettel liegen.

4. Wann ist der Stimm-Zettel **nicht gültig**?

a) Wenn es ein anderer Zettel ist, als der offizielle vom Schöffen-Rat.
Der Stimm-Zettel selbst ist nicht gültig:

- Wenn zu viele Stimmen auf dem Zettel sind als erlaubt ist.
- Wenn gar keine Stimme auf dem Zettel ist.
- Wenn der Wähler ausstreicht, auf den Zettel schreibt oder malt.
Man darf nicht durch ein Zeichen erkennen, wer gewählt hat.
Der Wähler muss sich an die Regeln im Punkt 1 halten.
- Wenn im Stimm-Zettel ein anderer Zettel oder ein Gegenstand liegt.
Wenn der Stimm-Zettel nicht in dem richtigen Umschlag steckt.
- Wenn der neutrale Umschlag ein Zeichen hat,
das den Wähler erkennbar macht.

5. Wer wählt, obschon er nicht darf, kann bestraft werden:

Eine Geld-Strafe von 251 bis 2.000 Euro und
eine Gefängnis-Strafe zwischen 8 und 15 Tagen.

Wer für jemand anderen wählt,

kann eine Geld-Strafe von 251 bis 10 000 Euro bekommen
und eine Gefängnis-Strafe von einem Monat bis ein Jahr.